

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Datenheld e.U. (im Folgenden kurz Datenheld)**

Stand: 1.7.2017

### **1. ALLGEMEINES**

1.1 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen DATENHELD und dem Auftraggeber (im Folgenden kurz: AG), gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma DATENHELD. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs haben keine Gültigkeit.

1.2 Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des AGs widerspricht DATENHELD hiermit ausdrücklich.

### **2. AUFTRAGSÜBERNAHME**

2.1 Angebote von DATENHELD sind für 7 Tage (im Kommunalbereich max. 45 Tage) ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bestellungen des AGs haben schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. Kostenvoranschläge werden kostenfrei erstellt.

2.2 Das von DATENHELD daraufhin erstellte Auftragschreiben spezifiziert abschließend alle vereinbarten Leistungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DATENHELD.

2.3 Die Auftragsbestätigung ist vom AG unverzüglich auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und zu unterfertigen. Eine Unterschrift unter ein gelegtes Anbot ist ebenso gültig.

2.4 Stellt DATENHELD fest, dass die Vermögensverhältnisse des AGs so schlecht sind bzw. geworden sind, dass die Ansprüche von DATENHELD gefährdet erscheinen, so hat DATENHELD das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, bis Zahlung erfolgt oder Sicherheit für die Ansprüche geleistet ist.

### **3. STELLVERTRETUNG**

DATENHELD ist berechtigt, die obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

### **4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.1 Der AG verpflichtet sich zur Bezahlung von 50% des Kaufpreises/Werklohns bereits bei Vertragsabschluss und der restlichen 50% jeweils 7 Tage netto nach Rechnungslegung der Ware/Dienstleistung ohne Abzug, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, in der vereinbarten Währung. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben wurde oder DATENHELD anderweitig über den Betrag verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

4.2 Zahlungen werden ausschließlich per Banküberweisung auf das Geschäftskonto von DATENHELD akzeptiert.

4.3 DATENHELD ist berechtigt, die zu erbringende Lieferung oder Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

4.4 Pauschalierte Jahresverträge sind zu 100% im Voraus zu bezahlen. Wurde die Sondervereinbarung getroffen, dass der AG in 2 Raten á 6 Monaten zahlen kann, verliert der AG sämtliche Vergünstigungen aus dem Jahresvertrag (z.B. ermäßigte Stundensätze)

4.5 DATENHELD ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

4.6 Alle von DATENHELD genannten Preise verstehen sich in Euro und exklusive Umsatzsteuer, Montage, Aufstellung, Datenentsorgung und Altgeräteentsorgung.

4.7 Skontovereinbarungen müssen vor Vertragsabschluss vereinbart und schriftlich festgehalten werden.

4.8 Eine Aufrechnung durch den AG ist nicht zulässig.

4.9 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind nach Rechnungslegung des Auftragnehmers vom AG zusätzlich zu ersetzen. Anfahrten werden mit dem jeweils gültigen amtlichen Kilometergeld kalkuliert.

4.10 Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 10 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den AG davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 10 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

4.11 Der AG erklärt sich ausdrücklich mit elektronischer Rechnungslegung einverstanden.

## **5. Verzug**

5.1 Bei Verzug des AG ist DATENHELD berechtigt dem AG Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu verrechnen.

5.2 Der AG verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzugs, DATENHELD sämtliche Mahnspesen, insbesondere jene eines Inkassoinstituts oder Rechtsanwalts, zu ersetzen.

5.3 DATENHELD ist berechtigt, Forderungen gegen jedwede Ansprüche oder Forderungen, insbesondere aus für andere Aufträge gewidmeten oder umgewidmeten Zahlungen aufzurechnen.

5.4 Sollten DATENHELD Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des AGs in Frage stellen, insbesondere wenn der AG die Zahlungen einstellt, so ist DATENHELD berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen oder die vereinbarten Zahlungsmodalitäten einseitig zu verändern.

5.5 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages. Darüber hinaus gehende Zurückbehaltungsrechte sowie Aufrechnung mit Ansprüchen gegen DATENHELD mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

5.6 Sind zwischen DATENHELD und dem AG Teilzahlungen vereinbart wird die gesamte Restschuld, einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen ohne weitere Nachfristsetzung fällig, wenn der AG auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug ist. Die gesamte Restschuld wird außerdem fällig, wenn der AG seine Zahlungen allgemein einstellt oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.

5.7 Erfolgt keine Zahlung lt. Vereinbarung werden keine weiteren Waren geliefert, bzw. keine weiteren Arbeiten bis zum vollständigen Zahlungseingang gemacht.

## **6. LIEFERFRISTEN UND LIEFERUNG**

6.1 Von DATENHELD genannte Lieferfristen sind freibleibend.

6.2 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht in der Sphäre von DATENHELD liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von DATENHELD sowie Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände, welche DATENHELD die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen DATENHELD noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die etwaige Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

6.3 Gefahrenübergang auf den AG tritt bei Lieferung oder bei vereinbarter Montage mit Beendigung der von DATENHELD vereinbarungsgemäß durchzuführenden Montagearbeiten ein.

6.4 Der AG verpflichtet sich zur Annahme der von DATENHELD zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellten Ware. DATENHELD ist bei nicht fristgerechter Abnahme der Ware durch den AG berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des AGs vorzunehmen und weiters von diesem den tatsächlich erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu begehren.

6.5 Für die freie Zufahrt zum Lieferort sowie für eine angemessene Abstellfläche für die gelieferte Ware ist vom AG zu sorgen. Weiters ist vom AG dafür zu sorgen, dass immer eine zur Leistungsannahme befugte Person sowie ein fachlich kompetenter Ansprechpartner am Zustellort anwesend ist.

6.6 Im Falle, dass Mitarbeiter von DATENHELD trotz Terminvereinbarung etwaige Montagearbeiten aus Gründen, die aus der Sphäre des AG stammen, nicht durchführen können, wird die volle Anfahrt inkl. Kilometergeld und Wegzeit verrechnet.

6.7 Jahresverträge lauten immer auf das Kalenderjahr. Etwaige verbleibende Stundenkontingente verfallen mit Jahresende.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

7.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen DATENHELD und dem AG Eigentum von DATENHELD. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Kaufpreises bei DATENHELD.

7.2 Der AG ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr nicht berechtigt. Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind DATENHELD unverzüglich mitzuteilen.

## **8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG, STORNO, ÄNDERUNGEN**

8.1 Außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist eine Stornierung oder Änderung des Vertrages oder eines Vertragsteiles nach Auftragsbestätigung grundsätzlich ausgeschlossen, ansonsten gelten die Bestimmungen des KSchG.

8.2 Unabhängig von sonstigen Rechten ist DATENHELD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird; b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AGs entstanden sind und dieser auf Begehren von DATENHELD weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt; c) falls über das Vermögen des AGs ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

8.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von DATENHELD einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für von DATENHELD erbrachte Vorbereitungshandlungen. DATENHELD steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

8.4. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **9. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND HAFTUNG**

9.1 Der AG muss die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mängelrügen hat der AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich geltend zu machen. Mängel, die in Folge nicht ausreichender Pflege, nicht fachgerechter Montage, Überschreitung der in den einschlägigen technischen Normen und Standards beschriebenen üblichen Belastungen oder durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

9.2 Der AG muss ebenso die erfolgte Abnahme von Dienstleistungen schriftlich bestätigen.

9.3 Reparaturen, die ohne Einverständnis von DATENHELD durch den AG selbst oder durch einen Dritten vorgenommen werden, können DATENHELD nicht angelastet werden, und somit erlischt der Anspruch auf Gewährleistung für von DATENHELD gelieferte Produkte.

9.4 Jegliche Veränderung von aufgedruckten Seriennummern und Identifikationszeichen durch den AG führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

9.5 Durch die Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

9.6 Garantieleistungen werden in Form der Herstellergarantie an den AG weitergegeben. Darüber hinaus bestehen keine Garantiezusagen von DATENHELD. Dies gilt auch und vor allem für gebrauchte Waren.

9.7 Ein Schadenersatzanspruch besteht nur bei grobem Verschulden von DATENHELD, nicht allerdings für Mängelfolge- oder sonstige Begleitschäden, ebenso nicht für Betriebsausfall oder sonstige, mittelbare Schäden.

9.8 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, Letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

9.9 Abschaltungen von Systemen des AG sind teilweise notwendig, um entsprechende Arbeiten durchführen zu können und führen nicht zu Schadenersatzansprüchen des AG.

9.10 Eine Aufrechnung des AGs mit unbestätigten Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen gegenüber Forderungen von DATENHELD ist unzulässig und gilt als ausgeschlossen.

9.11 Datenheld haftet nicht für unsichere Kennwörter des AGs.

## **10. Kennzeichnung/Geheimhaltung/Datenschutz**

10.1 Seriennummern der verkauften Geräte, Produktnummern, Gerätetyp, Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten des AGs sowie Kennwörter (und damit verbunden auf persönliche und geschäftskritische Daten) werden von DATENHELD aufgezeichnet und vertraulich behandelt. DATENHELD ist jedoch vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AGs berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf DATENHELD und die Vertragsbeziehung zum AG (Referenz) hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

10.2. Von DATENHELD zur Verfügung gestellte Unterlagen wie Prospekte, Muster, Präsentationen und ähnliches sowie Teile davon bleiben geistiges Eigentum von DATENHELD und können jederzeit zurückverlangt werden. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von DATENHELD.

10.3 Der AG verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Werden vom AG Unterlagen oder Leistungen erstellt und DATENHELD zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser DATENHELD im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

## **11. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

11.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Zustandekommen, Anfechtung oder Nichtigkeit gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCISG). Die Anwendung des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von DATENHELD sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. DATENHELD hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AGs zu klagen.

11.3 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Eschabruck 30, 3533 Friedersbch.

## **12. SONSTIGES**

12.1 Etwaige mündliche Nebenabreden sind aufgehoben.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

12.3 Die Abänderung dieser Bedingungen oder der in ihnen vorgesehenen Bestimmungen haben ausdrücklich und in Schriftform zu folgen. Ein Abgehen von diesen oder anderen in diesen Bedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.